



Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt-Jagd, Fischerei
z.H. [REDACTED]

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED]
Agrargemeinschaft Bodenalpe, Erschließung der Bodenalm, do. ZL. U-3928/57-14

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/11/11-2014

Innsbruck, 14.03.2014

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung der aktuellsten Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie der Projektunterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Eingangs wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen Seitens des Landesumweltschutzes insbesondere jene vom 03.10.2013, Zl. LUA-9-3.2.3/11/7-2012 im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens verwiesen und diese angesichts des nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnisses wie folgt ergänzt:

Nachdem für das gegenständliche Vorhaben mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, Zl. U-3928/30-11 die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wurde, haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.08.2011 Berufung erhoben.

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21.3.2013, Zl. U-14.507/11 wurde diesem Rechtsmittel Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid behoben sowie die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides nach entsprechender Verfahrensergänzung an die erstinstanzliche Behörde zurück verwiesen.

Im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens bei der Erstbehörde wurde am 11.07.2013 eine neuerliche mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein durchgeführt. Auf die diesbezügliche Verhandlungsschrift vom 11.07.2013 wird verwiesen.

In der Folge langten noch weitere ergänzende Stellungnahmen aus den Fachbereichen: Forst, Wildbach- und Lawinenerhaltung, Geologie und Landwirtschaft ein.

Trotz der vorliegenden ergänzenden Stellungnahmen vertritt der Landesumweltschutz die Meinung, dass das gegenständliche Wegprojekt naturschutzrechtlich nach wie vor nicht bewilligt werden sollte.

Die Gründe dafür werden wie folgt dargelegt:

Außer Streit steht, dass durch gegenständliches Vorhaben massive und irreversible Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter im Sinne des § 1 TNSchG 2005 entstehen werden. Die diesbezüglichen stichhaltigen und nachvollziehbaren Feststellungen sind der naturkundlichen Stellungnahme vom 03.02.2009, Zl. U-3928 zu entnehmen. Eine weitere Stellungnahme seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen zum konkreten Wegbauvorhaben wurde von der Behörde nicht mehr eingeholt. Der naturkundliche Amtssachverständige äußerte sich lediglich im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11.07.2013 kurz dazu, dass zur Variante einer Materialeilbahn mit Werksverkehr er mangels Projektsunterlagen keine naturkundliche Stellungnahme abgeben könne.

Angesichts der Ausführungen in den im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens noch eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen kann der Landesumweltanwalt nach wie vor kein derartiges langfristiges öffentliches Interesse ausmachen, das tauglich wäre die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Im Übrigen wird mit Verweis auf das bereits zitierte damalige Berufungserkenntnis festgehalten, dass nach Kenntnisstand des Landesumweltanwaltes dem naturkundlichen Amtssachverständigen nach wie vor noch kein Detailprojekt übermittelt wurde, aus welchem exakt hervorgeht wo und in welcher Ausprägung bzw. in welchem Ausmaß Kunstbauten, Böschungssicherungen, Felssicherungen, Grabenquerungen, Oberflächenentwässerungen etc...umgesetzt werden sollen. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind diese Projektsergänzungen und die Befassung des naturkundlichen Amtssachverständigen mit denselben unverzichtbar, um letztendlich die Eingriffsintensität durch gegenständliches Vorhaben feststellen zu können.

Auf der anderen Seite braucht es diese Detailplanung samt Kostenkalkulation auch als Basis für die agrarfachliche Stellungnahme, um die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen nachvollziehbar eruieren zu können. Die im Berufungserkenntnis getroffene Feststellung, dass dafür noch keine vollständige Sachverhaltsermittlung vorliegt, trifft nach Meinung des Landesumweltanwaltes nach wie vor zu und wurde dieser von der Berufungsbehörde gerügte Mangel noch nicht saniert.

Somit ist eine für die Entscheidungsfindung notwendige Abwägung der konkurrierenden Interessen (Naturschutzinteressen versus langfristige öffentliche Interessen am Vorhaben) nach wie vor nicht möglich.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes kann angesichts der Ausführungen in den Amtssachverständigenstellungen durchaus unterstellt werden, dass die Errichtungskosten mit den Erhaltungskosten für die anvisierte Weganlage derart hoch anzusetzen sind, dass in der Folge gar nicht von einer Agrarstrukturverbesserung zur dauerhaften Existenzsicherung im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gesprochen werden kann.

Die im Berufungserkenntnis aufgezeigten Widersprüchlichkeiten in den Kostenschätzungen sind nach wie vor nicht ausgeräumt. Somit fehlt wie bereits erwähnt auch hier die Basis für die Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 und in der Folge auch für eine Alternativenprüfung.

Dass ein von öffentlichen Geldern (der agrarfachliche Amtssachverständige geht von einer theoretisch möglichen Förderquote von 50% aus) abhängiges Wegbauvorhaben mit einer Länge von 4.400 Metern zur besseren Erschließung einer Alm (Bestoßung mit ca. 70 Stück Vieh, davon 29 Stück Milchvieh für maximal 8 Wochen pro Jahr) für welches pro Laufmeter ein Preis zwischen € 170.- (Gesamtkosten in der Höhe von € 750.00.- laut Kostenschätzung des Büros alpECON Wilhelmy) und € 336.- (Gesamtkosten in der Höhe von € 1.480.000.- laut Kostenschätzung des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung) veranschlagt werden muss, überhaupt jemals ein öffentliches Interesse begründen kann, wird vom Landesumweltanwalt stark in Zweifel gezogen.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass bei den vom naturkundlichen Amtssachverständigen prognostizierten massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter nach TNSchG 2005 es nicht verantwortbar scheint, so zahlreiche für den Wegebau notwendigen Kunstbauten mit derart hohem finanziellen Aufwand zu realisieren, um dieses aus bautechnischer Sicht (dazu vergleiche sämtliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung und Geologie) äußerst kritische Vorhaben zu finanzieren. Noch dazu, da sich aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis keine eindeutigen Zahlen in Bezug auf die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anfallenden Nachsorgekosten entnehmen lassen.

Die verschiedensten Folgezenarien, welche insbesondere in den geologischen Amtssachverständigengutachten und jenen der Wildbach und Lawinenverbauung skizziert wurden (z.B. Mobilisierung von großen Gesteinsmassen durch die für den Wegebau notwendigen Einschnitte in die Gneisplatten, weil die stützende Basis bzw. der „Fuß“ genommen wird und eine Destabilisierung oberer Felsbereiche erfolgt, Problematik der Wegentwässerung, welche die Labilität in den sehr steilen Hangbereichen verschlechtern kann usw....) lassen auf mögliche unüberschaubare Nachsorge- und dauerhafte über das normale Ausmaß hinausgehende Wegwartungskosten schließen.

Auch die von der Rechtsmittelbehörde letztendlich geforderte ergänzende Sachverhaltsklärung mit der zusammenschauenden Beurteilung durch die Amtssachverständigen der verschiedenen Fachgebiete liegt trotz Durchführung einer mündlichen Verhandlung immer noch nicht vor.

Somit steht für den Landesumweltanwalt fest, dass von keinem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren auszugehen ist, weil zum einen der entscheidungswesentliche Sachverhalt in Anlehnung an die Vorgaben im Berufungserkenntnis vom 21.03.2014, ZI. U-14.507/11 noch nicht ausreichend ermittelt wurde und zum anderen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes das geplante Vorhaben zu massivsten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005 führen wird sowie keine für das Vorhaben sprechenden tauglichen langfristigen öffentlichen Interessen bekannt sind. Des Weiteren gäbe es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durchaus für die Naturschutzgüter gelindere Varianten, die eine wesentliche Reduktion der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 mit sich bringen würden.

Beispielsweise ist seitens des Landesumweltanwaltes noch einmal ausdrücklich fest zu halten, dass z.B. auch eine Galtviehhaltung die Ziele der allgemeinen Almwirtschaft, wie sie im Almschutzgesetz in § 1 lit a und b festgeschrieben sind, im Bereich der Bodenalm erfüllen würde. Die Zielsetzungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung und damit verbunden die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft können nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch mit anderen Methoden der Almbewirtschaftung sicher gestellt werden, und ist somit das allgemeine öffentliche Interesse an der Erreichung dieser Ziele aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht nur auf die Aufrechterhaltung der derzeitigen Bewirtschaftungsform abzustellen. Dies ist auch unter dem Blickwinkel der Streichung der Almmilchkontingente ab 2015 zu sehen.

Angemerkt werden darf noch, dass laut agrarfachlichem Amtssachverständigen in der Zwischenzeit insofern Arbeitserleichterungen bestehen, als dass ein Schlepper und ein Kleinbagger auf die Alm geflogen wurden und auch entsprechende Viehtriebswege und Fahrbermen angelegt wurden bzw. werden. Dazu stellte der agrarfachliche Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 24.09.2013, ZI. AGW-Natur/25 fest, dass dadurch die Mistladung und Mistaufbringung auf der Alm erheblich erleichtert wird und durch die Anlegung der Fahrbermen für den Schlepper sich die Bewirtschaftung wesentlich verbessert.

Letztendlich wird man sich auch die Fragen zu stellen haben, ob derartig massive und irreversible Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 in einem Ruhegebiet zu vertreten sind. Wo dort jegliche erhebliche Lärmentwicklung ex lege verboten ist. Angesichts der prognostizierten dauerhaften Wartungs- und Nachsorgearbeiten muss davon ausgegangen werden, dass diese nur mit schwerem Gerät

wie Bagger und LKWs bewerkstelligt werden können und somit mit periodisch immer wiederkehrenden Lärmbeeinträchtigungen gerechnet werden muss.

Abschließend möchte der Landesumweltanwalt noch ausdrücklich festhalten, dass Seitens des Naturschutzes die Arbeit der Bauern und insbesondere der Bergbauern als äußerst wichtig erachtet und daher auch ganz besonders wertgeschätzt wird. Auch die Beweggründe nach einer besseren Erschließung der Bodenalm mit einer verbundenen Modernisierung, um den über die Jahre entstanden Investitions- und Erhaltungsrückstau zu beheben sind nachvollziehbar. Jedoch angesichts der prognostizierten massiv negativen Auswirkungen für die Naturschutzgüter durch den geplanten Weg und der möglichen, alternativen vom agrarfachlichen Amtssachverständigen ausgeführten anderen Bewirtschaftungsformen kann der Landesumweltanwalt für seine Mandantin Natur bei allem Verständnis für die Antragsteller einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Paula Tiefenthaler